

Liechtenstein zu klein gewesen für den relativ lockeren EFTA-Club, wo wir sehr gerne wenigstens Mitglied ohne Stimmrecht geworden wären, was aber die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten damals ablehnten. «Leider ist Liechtenstein der Beitritt verwehrt worden.» (Ernst Büchel im Landtag vom 5. April 1960) Bis 1991 hat die Schweiz ihre Zollverträge ohne unsere Stimme auch für Liechtenstein abgeschlossen. Die von der Schweiz geschlossenen Verträge (ebenso die einschlägige Bundesgesetzgebung) galten automatisch auch für Liechtenstein.

Die europäische Entwicklung ist nicht stehen geblieben. Mit und in ihr hat sich auch das bilaterale Verhältnis zur Schweiz verändert, ja die Schweiz hat bei den EWR-Verhandlungen aktiv geholfen, dass wir von Anfang an selbständig (ohne formell EFTA-Mitglied zu sein) an den Verhandlungen der EFTA-Staaten mit der EU teilnehmen konnten. Ebenso haben alle EU-Staaten Liechtenstein als Verhandlungspartner in den EWR-Verhandlungen akzeptiert. 1991 wurde dann der Zollvertrag geändert, so dass Liechtenstein seither multilateralen Wirtschaftsübereinkommen selbständig beitreten kann, denen auch die Schweiz angehört. Noch im selben Jahr – während der EFTA-EWR-Verhandlungen – konnte Liechtenstein als selbständiges Mitglied der EFTA beitreten. 1994 traten wir dem GATT bei, in welches wir vorher via Schweiz einbezogen gewesen waren.

Zuletzt, 1994, wird der Zollvertrag abermals geändert (darüber bevorstehende Volksabstimmung): Danach kann Liechtenstein unter Aufrechterhaltung des Zollvertrages auch Wirtschaftsorganisationen beitreten, denen die Schweiz nicht angehört. Dabei bedarf es selbstverständlich jeweils einer besonderen, ergänzenden Vereinbarung mit der Schweiz, soll Liechtenstein zu zwei verschiedenen Wirtschaftsräumen Zugang haben – unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Zollvertrages. In der Präambel zur ergänzenden Vereinbarung (1994) zum Zollvertrag steht der bedenkenswerte Satz, dass der Schweizerische Bundesrat «gewillt (ist), dem Fürstentum Liechtenstein die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum [...] zu ermöglichen», und es wird für die Dauer des EWR-Abkommens eine das bestehende und weiterhin bestehen bleibende Zollvertragsverhältnis ergänzende Regelung getroffen. Das ist mehr als Ausdruck der Gleichbehandlung, hebt uns, wegen der Kleinheit, in eine privilegierte Position. Man beachte auch die Sprache. Die Liechtensteiner sprachen immer vom «Zollvertrag», die Schweizer stets (gemäss Vertrag) vom «Zollanschlussvertrag». Zum ersten Mal in